



Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat

Die Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Stadt Kreuztal
Stadtplanung
Frau Kramer
Siegener Straße 5
57223 Kreuztal

Handwritten signature and date: 05/07

**Amt für Natur und Landschaft
- Untere Naturschutzbehörde -**

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
Siegen

Ihr Ansprechpartner:
Annette Denker
Zimmer: 616
Telefon: 0271 333-1916
Telefax: 0271 333-291823
E-Mail: a.denker@siegen-wittgenstein.de

01. Juli 2019

Mein Zeichen:
67 11 73-06

Ihr Zeichen:

**Ausnahmebescheid zur Neuaufstellung des Babauungsplans
Nr. 102 „Hagener Straße / Lange Wiese“ in Kreuztal-
Krombach**

Gemarkung Krombach, Flur 5, Flurstück 242
Antragsteller: Der Bürgermeister der Stadt Kreuztal, Siegener
Straße 5, 57223 Kreuztal

montags bis freitags
7.00 bis 15.00 Uhr

Sehr geehrte Frau Kramer,

aus fachlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung eines

Ausnahmebescheides

nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die
Inanspruchnahme von gesetzlich geschütztem Nass- und Feucht-
grünland in dem im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 102 „Hage-
ner Straße 7 Lange Wiese“ beabsichtigten Umfang (154 qm) keine
Einwände.

Zentrale:
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

Entsprechend § 30 Abs. 3 BNatSchG ist der Verlust geschützter
Biotopstrukturen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Ein-
griffsregelung (§§ 14 u. 15 BNatSchG i.V.m. §§ 30 u. 31 Lan-
desnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)) zu kompensieren.
Daher werden folgende **Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt:

www.siegen-wittgenstein.de
post@siegen-wittgenstein.de
post@siegen-wittgenstein.de-mail.de

1. Die nordwestlichen Teilflächen der Grundstücke Gemarkung
Krombach, Flur 5, Flurstücke 59 u. 265 sind auf zusammen-
hängend 385 qm wie folgt dauerhaft extensiv zu bewirtschaf-
ten:
 - a) Zuschnitt der Maßnahmenfläche gemäß der beigefügten An-
lage „Komp./GB 5013-744“ und es bestehen Mahdpflicht und
Beweidungsverbot.
 - b) Jährlich 1-malige Frühjahrsmahd bis 15.06. (mit Abtransport
des Mahdgutes)
 - c) Keine Mahd zwischen 16.06. und 14.09. eines Jahres
 - d) Jährlich 1-malige Herbstmahd ab 15.09. (mit Abtransport des
Mahdgutes)

Bushaltestellen:
Kochs Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 10 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.
342/5811/0883

- e) Im Übrigen Ausführung der Flächenbewirtschaftung (Beginn usw.) nach Maßgabe der CEF-Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 102 „Hagener Straße / Lange Wiese“ unter Berücksichtigung des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des Landes NRW einschließlich zugehörigem Maßnahmensteckbrief „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“.
2. Die dauerhafte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist, sofern diese nicht vom Antragsteller selbst sondern durch einen beauftragten Bewirtschafter durchgeführt wird, mittels Abschluss eines städtebaulichen Vertrages sicherzustellen.

Rechtliche Grundlage und Begründung:

Im Zuge der Planungen der Stadt Kreuztal zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Hagener Straße / Lange Wiese“ in Kreuztal-Krombach hat sich herausgestellt, dass im Geltungsbereich des Planes seitens des LANUV NRW gesetzlich geschützte Biotopstrukturen (Nass- und Feuchtgrünland / Aufnahmenummer GB-5013-744) kartiert wurden. Derartige Strukturen wiederum dürfen gem. § 30 (2) BNatSchG nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden.

Durch die anhand der Planaufstellung vorbereiteten Baumaßnahmen und Geländeänderungen werden Teilbereiche dieses Biotops mit der Folge einer Zerstörung beansprucht, sodass nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 u. 15 BNatSchG i.V.m. §§ 30 u. 31 LNatSchG NRW) die Zulassung und Umsetzung der Vorhaben die Festsetzung und Durchführung einer Kompensationsmaßnahme erforderlich macht.

Die Beanspruchung der gesetzlich geschützten Bereiche bedarf somit wiederum der Erteilung einer Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG, welche zugleich der Festsetzung des erforderlichen Ausgleichs dient.

Als dementsprechende Ausgleichsmaßnahme wird auf Grundlage der vorgesehenen Bebauungsplaninhalte und –darstellungen eine bisher mäßig artenreiche intensiv genutzte Wirtschaftsgrünland-Teilfläche im nordwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „Hagener Straße / Lange Wiese“ im Hinblick auf die Bewirtschaftung derart angepasst, dass auf einer Fläche von 385 qm zukünftig und dauerhaft lediglich eine extensive Nutzung in Anlehnung an die Bewirtschaftungsmodalitäten des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein unter ergänzender Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange des Bebauungsplanverfahrens erfolgt. Sowohl quantitativ als auch qualitativ ist diese Maßnahme hinreichend geeignet, den mit der Umsetzung der Bebauungsplaninhalte entstehenden Verlust geschützter Biotopbereiche in einer angemessenen und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsprechenden Form zu kompensieren.

Um Mitteilung des Baubeginns wird gebeten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem

sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver- säumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Hinweis zur Rechtsmittelbelehrung:

Durch § 110 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) ist der Verfahrensablauf dahingehend geändert worden, dass das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren bis auf weiteres abgeschafft wurde. Sie können daher gegen diesen Bescheid, wie aus der Rechtsmittelbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung eines unnötigen Rechtsstreits und damit verbundenen unnötigen Kosten, biete ich Ihnen an, sich vor Erhebung der Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

Vielleicht können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Ich weise an dieser Stelle aber darauf hin, dass sich die Frist zur Klageerhebung dadurch nicht verän- dert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Michaela Daub

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15.11.2016 (GV.NRW.S. 934)